



Infektionsschutzkonzept der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) vom 17. November 2021

Inhalt

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	3
1.1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen	3
1.2 Lüftungskonzept	3
1.3 Reinigungs- und Sanitärkonzept	3
1.3.1 Allgemeines	3
1.3.2 Spezielle Reinigungsgruppen.....	4
1.4 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote	5
1.5 Arbeitsschutz für das Personal	5
1.6 Weitere Maßnahmen	5
1.6.1 Kontaktminimierung und Laufwege.....	5
1.6.2 Nutzung von Arbeitsmitteln	6
1.6.3 Verwendung von Schutzwänden.....	6
2. „3G-Regel“	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise.....	6
2.3 Testanforderungen	6
2.4 Testangebot.....	7
3. Maskenpflicht.....	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht	7
3.3 Befreiung von der Maskenpflicht.....	7
4. Präsenzveranstaltungen	8
4.1 Raumnutzungskonzept.....	8
4.2 Künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen.....	8
5. Prüfungen.....	8
6. Sonstiger Hochschulbetrieb	8
6.1 Nutzung von Bibliotheken, CIP-Pools und Lernarbeitsplätzen....	8

6.2 Sonstige Nutzung von Hochschuleinrichtungen und -räumen ...	8
6.2.1 Gastronomische Angebote.....	9
6.2.2 Kulturelle Veranstaltungen	9
6.2.3 Tagungen und Kongresse	9
6.2.4 Studierendenhaus	9
7. Umsetzung	9
7.1 Zuständigkeiten.....	9
7.2 Information	9
7.3 Kontrolle	10
7.3.1 Stichproben.....	10
7.3.2 Eingangskontrolle Hochschulbibliothek.....	10
7.3.3 Kontrolle in Lehrveranstaltungen	10
7.3.4 Konsequenzen bei Verstoß	10
7.3.5 Sonstige Veranstaltungen.....	10
7.4 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt.....	11

In Vollzug der aktuell gültigen Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beschließt die Hochschulleitung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) das folgende Infektionsschutzkonzept:

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Von allen Mitgliedern der OTH Regensburg sind neben diesem Infektionsschutzkonzept die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (insbesondere die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV und die COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV) einzuhalten und umzusetzen.

1.1 Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Es gelten die folgenden Hygieneregeln, wie sie sowohl vom Robert Koch-Institut als auch von der WHO empfohlen werden:

- Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten
- Händeschütteln vermeiden
- Husten- und Nies-Etikette einhalten
- Regelmäßig, gründlich und mit Seife Hände waschen
- Einhaltung des Lüftungskonzeptes
- Die Hände möglichst aus dem Gesicht lassen, um Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen

Allen Hochschulmitgliedern wird für den Aufenthalt auf dem Gelände der Hochschule die Nutzung der Corona-Warn-App dringend empfohlen.

1.2 Lüftungskonzept

Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Corona-Virus SARS-CoV-2 vor allem durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. In Innenräumen stellt die Lüftung und der Luftaustausch der Raumluft eine wichtige Maßnahme zum Infektionsschutz und zur Verhinderung einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 dar. Die detaillierte Umsetzung ist dem Dokument [Lüftungskonzept der OTH Regensburg](#) zu entnehmen.

Bei der Nutzung von Büro- und Besprechungsräumen, aber auch von Hörsälen, Seminarräumen, Praktikums- und Laborräumen an der OTH Regensburg sind Lüftungstechnische Maßnahmen deshalb besonders zu berücksichtigen.

1.3 Reinigungs- und Sanitärkonzept

1.3.1 Allgemeines

Oberflächen: Die Reinigung der Türklinken und Handläufe erfolgt reinigungstäglich (z.B. Büros 2x wöchentlich, Toiletten und Toilettenkabinen abhängig von der Nutzungsfrequenz 1-4x täglich; Flurtüren Erdgeschoss 1x täglich).

Als flankierende Maßnahme zur Händereinigung stehen an sämtlichen Haupteingängen aller Gebäude Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.

1.3.2 Spezielle Reinigungsgruppen

Zu den allgemeinen Hinweisen und über die Standard-Reinigung hinausgehend, gilt für die unten aufgeführten Reinigungsgruppen folgendes:

WCs:

- Offenhaltung der WC-Türen der Haupttoiletten S 062 und S 064 zwecks Griffkontaktvermeidung
- Weiterhin kein Betrieb der Luft-Handtrockner
- Infografiken zur Handhygiene sind an den Waschgelegenheiten angebracht.
- Es sind ausreichend Stoff – bzw. Papierhandtücher sowie Seifenspender zur Verfügung gestellt.
- Komplettreinigung der Toiletten abhängig von der Nutzungsfrequenz 1-4x täglich

Büros:

- In den Büros mit Waschbecken werden Papier- bzw. Stoffhandtücher zur Verfügung gestellt
- Für mehrfach genutzte Büro-Arbeitsplätze werden Reinigungsutensilien zur Verfügung gestellt.

Teeküchen:

In den Teeküchen werden Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

Hörsäle, Besprechungsräume:

- Ausstattung aller Hörsäle mit Papierhandtüchern (die Waschbecken in den Hörsälen sind keine öffentlichen Waschgelegenheiten, sondern dienen lediglich zur Tafelreinigung und kurzes Händewaschen des Lehrenden)
- Tischoberflächen werden 5x wöchentlich gereinigt.
- Zur Reinigung der Tischoberflächen nach Personenwechsel sind die Hörsäle mit Sprühreiniger ausgestattet.

CIP-Pools:

- Tischoberflächen werden 5x wöchentlich gereinigt.
- Zur Reinigung der Tischoberflächen und Arbeitsmittel (Tastaturen, etc.) nach Personenwechsel sind die Räume mit Sprühreiniger ausgestattet.

Labore, Werkstätten, Reinraum, Grauraum:

- Turnusmäßige Reinigung der Labore gemäß Reinigungsplan (siehe Dokumentenportal), in der Regel 2x wöchentlich
- Für mehrfach genutzte Labor-Arbeitsplätze sind Reinigungsutensilien bereitgestellt.

Bibliothek

- Tägliche Reinigung der Tischoberflächen im Lesesaal und an den PC-Plätzen
- Flankierend sind Reinigungsutensilien zur Reinigung der Arbeitsmittel nach Personenwechsel zur Verfügung bereitgestellt.

Flure, Treppen, Aufzüge

Tägliche Reinigung der Türgriffe, Handläufe, Taster

1.4 Allgemeiner Publikumsverkehr und Serviceangebote

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb nicht erforderlich ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren und möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation zu ersetzen. Dies betreffen insbesondere Einschreibungen, Antragstellungen und die Abgabe von Arbeiten. Für Serviceangebote der Hochschule, die einen persönlichen Kontakt erfordern, sind durch organisatorische Maßnahmen (z. B. eine entsprechende Termintaktung) Personenansammlungen möglichst zu vermeiden.

1.5 Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere diejenigen der Corona-ArbSchV. Die OTH Regensburg erfüllt die ihr nach dem ArbSchG obliegende Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für ihre Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Die Gefährdungsbeurteilung „Corona“ wird ständig aktualisiert nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes und den jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt (z. B. Corona-ArbSchV, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Die verantwortlichen Vorgesetzten haben alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Insbesondere gilt:

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das dienstlich notwendige Minimum zu reduzieren.
- FFP2-Masken bzw. medizinische Gesichtsmasken werden den Beschäftigten durch die OTH Regensburg zur Verfügung gestellt.
- Die Beschäftigten haben die zur Verfügung gestellten Masken zu tragen.

Generell gilt das TOP-Prinzip, d.h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung) ergriffen werden müssen.

Informationen für die Beschäftigten über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos werden durch Bekanntmachungen, z.B. Rundschreiben, Homepage, Intranet, bereitgestellt.

Vorgesetzte sind verantwortlich, Ihre Mitarbeiter*innen regelmäßig entsprechend zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Masken-tragen) zu unterweisen.

Die aktuelle [Gefährdungsbeurteilung „Corona“](#) sowie das [Maskenschutzkonzept für Behörden](#) stehen im Dokumentenportal zur Verfügung.

1.6 Weitere Maßnahmen

1.6.1 Kontaktminimierung und Laufwege

Kontakte auf Laufwegen, o. ä. sind zu minimieren. Bewegungsströme ergeben sich

zeitlich in einheitliche Richtungen/unidirektional, z.B. zum Vorlesungsbeginn in, zu Vorlesungsende aus den Räumen und Gebäuden. Bei Bedarf werden Gebäudezugänge als Ein- oder Ausgänge definiert, um Kontaktsituationen zu minimieren. Grundsätzlich ist „Rechtsverkehr“ einzuhalten. Die Aufzugnutzung sollte jeweils nur mit einer Person erfolgen.

1.6.2 Nutzung von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel (Werkzeuge, Versuchsvorrichtungen, Rechnertastaturen, etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Reinigung vor jeder Nutzung zu ermöglichen. Zusätzlich zu der regelmäßigen Reinigung werden Sprühreiniger und Einmaltücher zur Verfügung gestellt.

1.6.3 Verwendung von Schutzwänden

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können in geeigneten Fällen auch transparente oder andere geeignete Schutzwände, vor allem z. B. in Servicebereichen, verwendet werden.

2. „3G-Regel“

2.1 Allgemeines

Überschreitet im Gebietsbereich der Stadt Regensburg die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, darf der Zugang zur Hochschule nur durch Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind („3G-Regel“); die 3G-Regel gilt bei Präsenzveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz.

Eine Ausnahme von der 3G-Regel gilt insbesondere für

- Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer im Hinblick auf den Zugang zu Prüfungen (einschließlich aller Prüfungsbestandteile) (s. Ziff. 5) und
- Personen, die ohne (unmittelbaren) Kontakt zu Studierenden, Gästen und sonstigen Besuchern im Hochschulbetrieb tätig sind.

2.2 Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise

Die OTH Regensburg ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung weist die Hochschule insbesondere

- auf die jederzeit bestehende Möglichkeit von Kontrollen und die Rechtsfolgen bei Verstößen hin (s. Ziff. 7.3 und 7.3.4) und
- überprüft im Wege von regelmäßigen, engmaschigen und konsequenten Stichproben die 3G-Regel (s. Ziff. 7.3).

2.3 Testanforderungen

Im Rahmen der 3G-Regel ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der

Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder

- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

2.4 Testangebot

Informationen zu örtlichen Testangeboten für [Bedienstete](#) und [Studierende](#) befinden sich auf der Homepage.

3. Maskenpflicht

3.1 Allgemeines

In Gebäuden und auf den markierten Außenbereichen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht). Eine Anleitung über den [richtigen Umgang mit medizinischen Gesichtsmasken](#), bzw. [FFP2-Maske](#) steht im Dokumentenportal zur Verfügung.

3.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt insbesondere nicht

- für Beschäftigte am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; dies gilt beispielsweise auch für Vortragende,
- für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder andere geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird,
- aus sonstigen zwingenden Gründen; diese können sich insbesondere aus praktischen, didaktischen beziehungsweise hochschulorganisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs oder des sonstigen Universitätsbetriebs ergeben, insbesondere im Hinblick auf praktische Präsenzveranstaltungen und damit sachlich zusammenhängende Bereiche, Situationen und Tätigkeiten; insbesondere sind weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung einer künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde beziehungsweise mit dieser nicht vereinbar ist.

Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen (Corona-Arbeitsschutzverordnung).

3.3 Befreiung von der Maskenpflicht

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber

enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

4. Präsenzveranstaltungen

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind an der OTH Regensburg der Regelfall.

4.1 Raumnutzungskonzept

Die Nutzung von Hörsälen, Seminarräumen und sonstigen Lehrräumen zu 100 % ihrer Kapazität ist grundsätzlich möglich. Dabei dürfen nicht mehr Arbeitsplätze in Hörsälen, CIP-Pools, Laboren belegt werden als vorgesehen.

In Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Vortragende (s. 3.2). Wenn in Lehrveranstaltungen mit geringer Teilnehmerzahl (beispielsweise Seminaren) aufgrund der Raumgröße zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Sitzplätzen eingehalten werden kann, kann auf die Maskenpflicht nach Erreichen der Sitzplätze verzichtet werden. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Lehrperson.

4.2 Künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen

Für künstlerische beziehungsweise künstlerisch-praktische Präsenzveranstaltungen (einschließlich z. B. auch Proben, Aufführungen und vergleichbarer Veranstaltungen und Tätigkeiten) gilt die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 14. September 2021 (BayMBl. Nr. 642) entsprechend, soweit diese mit den praktischen, didaktischen beziehungsweise organisatorischen Erfordernissen des Lehrbetriebs vereinbar ist.

5. Prüfungen

Die 3G-Regel gilt nicht für Prüfungen. Die Bestuhlung in den Prüfungsräumen wird so gewählt, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Prüfungsteilnehmer*innen gewährleistet ist. Die detaillierte Umsetzung ist den [Handreichungen für Studierende, für Prüfungsaufsichten und Prüfungsreserven](#) und [für Prüferinnen und Prüfer](#) zu entnehmen.

6. Sonstiger Hochschulbetrieb

6.1 Nutzung von Bibliotheken, CIP-Pools und Lernarbeitsplätzen

Die 3G-Regel (Ziff. 2.1) gilt insbesondere auch für den Zugang zu Bibliotheken, CIP-Pools und Lernarbeitsplätze.

Die Hochschulbibliothek bietet ihre Services unter Auflagen zur Hygiene und zur Steuerung des Zutritts an. Näheres kann der [Webseite der Bibliothek](#) entnommen werden.

6.2 Sonstige Nutzung von Hochschuleinrichtungen und -räumen

6.2.1 Gastronomische Angebote

Für gastronomische Angebote gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zur Gastronomie, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie“ der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6.2.2 Kulturelle Veranstaltungen

Für kulturelle Veranstaltungen und filmische Vorstellungen gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales in der aktuellen Fassung.

6.2.3 Tagungen und Kongresse

Für Tagungen und Kongresse gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Gemeinsame Bekanntmachung „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen“ der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege in der aktuellen Fassung.

6.2.4 Studierendenhaus

Für die Nutzung des Studierendenhauses gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend.

7. Umsetzung

7.1 Zuständigkeiten

Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüfende sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, sich und andere innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

7.2 Information

Die OTH Regensburg informiert ihre Studierenden über öffentlich zugängliche hochschuleigene Webseiten zu COVID-19 und damit verbundene relevante Konzepte, Regeln, Maßnahmen und Entwicklungen. Die Seiten werden regelmäßig aktualisiert und geben u. a. Hinweise zum hochschulinternen Umgang mit der Pandemie sowie zielgruppenspezifische Informationen für Lehrende und Studierende.

Alle Mitglieder der Hochschule erhalten regelmäßig Hinweise der Hochschulleitung per E-Mail zu aktuellen Entwicklungen.

7.3 Kontrolle

Die OTH Regensburg kontrolliert die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes, insbesondere die 3G-Regelung, durch engmaschige, konsequente und regelmäßige Stichproben.

7.3.1 Stichproben

Die Stichproben erfolgen grundsätzlich durch zentral von der Hochschule dafür bestellte und geschulte Personen (z.B. Sicherheitsdienst). Sie werden an Eingängen der Hochschulgebäude, vor oder in Hörsälen oder in sonstigen Räumlichkeiten, Fluren etc. aller Hochschulgebäude durchgeführt. Die zuständigen Mitarbeiter*innen der OTH Regensburg haben unter Ausübung des Hausrechts nach § 1 der [Hausordnung der OTH Regensburg](#) das Recht, eine Überprüfung der geforderten Nachweise vorzunehmen. Alle Personen, die der 3G-Regel unterliegen, sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Personen auf Aufforderung den entsprechenden 3G-Nachweis vorzuzeigen. Das anonymisierte Ergebnis der Überprüfungen wird dokumentiert. Details sind in der [Arbeitsanweisung zur 3G-Kontrolle an der OTH Regensburg](#) beschrieben.

7.3.2 Eingangskontrolle Hochschulbibliothek

An den Eingangstheken der Hochschulbibliothek werden die 3G-Nachweise systematisch durch das Aufsichtspersonal kontrolliert.

7.3.3 Kontrolle in Lehrveranstaltungen

Lehrende sind berechtigt, im Rahmen ihrer Präsenzveranstaltungen eigenverantwortlich die Einhaltung der 3G-Regel stichprobenartig oder vollständig zu kontrollieren. Bei der Durchführung von Praktikumsveranstaltungen sollen die Lehrenden die Einhaltung der 3G-Regel vollständig kontrollieren.

7.3.4 Konsequenzen bei Verstoß

Der 3G-Regel unterliegende Personen, die ohne entsprechenden Nachweis angetroffen werden, werden unter Ausübung des Hausrechts nicht in die Hochschulgebäude eingelassen bzw. müssen diese verlassen. Allen mit der Kontrolle beauftragten Personen (Ziff. 7.3.1-.7.3.3) wird zu diesem Zwecke in Bezug auf Zugangskontrollen, Betretungsverbote und Platzverweise insoweit das Hausrecht übertragen.

Entsprechenden Weisungen der mit der Kontrolle beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Im Weigerungsfall werden die Polizei bzw. das Ordnungsamt eingeschaltet.

Festgestellte Verstöße sind zu dokumentieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Betreten der Hochschulgebäude ohne einen 3G-Nachweis eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die im Regelfall laut Bußgeldkatalog mit einer Geldbuße von 250 Euro geahndet wird. Die Hochschule behält sich vor, Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige zu bringen.

7.3.5 Sonstige Veranstaltungen

Bei allen sonstigen internen und externen Veranstaltungen obliegt die Kontrolle den für die Veranstaltung Verantwortlichen. Für alle Veranstaltungen, die nicht dienstlicher

Natur sind oder die nicht direkt zum Studienerfolg der Studierenden beitragen (wie z. B. Abschlussfeiern, Weihnachtsfeiern, Preisverleihungen) ist aufgrund der hohen Inzidenzen die 2G-Regel anzuwenden und eine 100%-Kontrolle durchzuführen. Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht unabhängig vom Mindestabstand.

7.4 Genereller Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt

Generell dürfen Personen, die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen (typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Hochschule nicht betreten. Eine Person, die während ihres Aufenthalts an der Hochschule für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Räume der Hochschule und das Gebäude zu verlassen.

Dieses Konzept wurde am 17. November 2021 von der Hochschulleitung beschlossen.